

Marcel Blunier  
Breitigasse 13  
8610 Uster

KR-Nr. 147/2019

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

## **Einzelinitiative**

Betreffend «Schluss mit dem Schutz von Beamten vor Strafuntersuchungen»

### Antrag:

Die Initiative «Schluss mit dem Schutz von Beamten vor Strafuntersuchungen» ist eine Einzelinitiative und bezweckt dass Kantonsrat und Regierungsrat alle erforderlichen gesetzlichen, rechtlichen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass gegen Beamte und andere Angestellte von Behörden, welche sich strafbar gemacht haben könnten, grundsätzlich Strafuntersuchungen durchgeführt werden.

### Begründung:

Wenn Beamte in der Schweiz Straftaten verüben, wird von der schweizer Justiz sehr deutlich unterschieden, ob eine Straftat zum Nachteil einer Behörde, oder zum Vorteil einer Behörde geschehen ist. Straftaten zum Nachteil einer Behörde (Diebstahl, Ungetreue Geschäftsführung, usw.) werden medienwirksam bestraft, Straftaten zum Vorteil einer Behörde werden aber höchst selten bestraft, wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Diese Handlungsweise von Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und Gerichten hat sich in der Schweiz und im schweizer «Rechtsstaat» wie ein Krebsgeschwür verbreitet, und verbreitet sich weiter.

Beamte sind zwar per Gesetz dazu verpflichtet, sich an Gesetz und Recht zu halten, und Behörden sollten gemäss Bundesverfassung Artikel 5 nach Treu und Glauben handeln. Da Beamte nun aber wissen, dass sie für «Fehler zum Vorteil einer Behörde» nicht bestraft werden, gibt es zunehmend Behörden und Beamte bei denen solche «Fehler» oft vorkommen.

Das ist insbesondere ein grosses Problem bei Sozial-Behörden, weil dort viele Behörden-erlasse erstellt werden. Personen die Sozialhilfe beziehen verursachen Kosten welche durch Städte oder Gemeinden mittels Steuergeldern bezahlt werden müssen. Es liegt somit stark im Interesse von Sozialbehörden, Personen die Sozialhilfe beziehen, möglichst bald wieder loszuwerden. Diesbezügliche Möglichkeiten von Sozialbehörden im Kanton Zürich werden aber durch das Sozialhilfegesetz sowie die gesetzlich als verbindlich erklärten SKOS-Richtlinien stark eingeschränkt, das passt nicht allen Sozialbehörden, Beamten und Politikern.

Sozialbehörden erstellen Verfügungen die als Beschlüsse bezeichnet werden. Solche Beschlüsse können beim Bezirksrat mittels Rekurs angefochten werden. Der Bezirksrat ist die Aufsichtsbehörde über die Verwaltungsbehörden eines Bezirks und ist auch das Verwaltungsgericht auf Bezirksebene.

Die Sozialbehörde der Stadt Uster wurde in Zeitungsartikeln bereits stark kritisiert, weil die Anzahl der Rekurse die der Bezirksrat zu beurteilen hat, deutlich über dem Durchschnitt anderer Städte liegt.

Siehe: <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2015-12/2015-12-02-uster-zol.pdf>

Was den Schluss nahelegt, dass man bei Sozialbehörden bewusst und vorsätzlich «fehlerhafte» Beschlüsse machen könnte, und einkalkulieren könnte dass der Bezirksrat pro Jahr eine gerade noch tolerierbare Anzahl Rekurse gegen Beschlüsse einer Sozialbehörde gutheisst.

Personen welche Sozialhilfe beziehen, haben oft nicht die Kenntnisse, wie man juristisch gegen Behördenerlasse vorgeht, und scheuen sich wohl auch oft, gegen die Sozialbehörde von der sie finanziell abhängig sind, juristisch vorzugehen.

Es muss daher wohl von einer sehr erheblichen Dunkelziffer an Beschlüssen ausgegangen werden, die zwar fehlerhaft sind, aber nicht juristisch angefochten werden.

Was bedeutet, dass Beamte bei Sozialbehörden nicht einfach nur kleinere Fehler machen, sondern dass solche «Fehler» ganz bewusst, vorsätzlich und systematisch gemacht werden könnten. Mit dem Ziel, sozialhilfebeziehende Personen möglichst bald loszuwerden.

Wer gegen einen solchen fehlerhaften Beschluss einer Sozialbehörde nicht rekurriert, muss dann tun, was die Sozialbehörde angeordnet hat, auch dann wenn diese Anordnungen gegen das Sozialhilfegesetz oder die SKOS-Richtlinien verstossen. So werden sozialhilfebeziehende Personen «über den Tisch gezogen», so wird das Sozialhilfegesetz und so werden die SKOS-Richtlinien ausgehebelt.

Beschlüsse von Sozialbehörden sind rechtlich betrachtet Beweisdokumente, also Urkunden. Wer innerhalb einer Urkunde eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet, soll gemäss Strafgesetzbuch Artikel 317 mit Freiheitsentzug bis zu 5 Jahren oder Geldbusse bestraft werden. Auch schon die fahrlässige Urkundenfälschung sei strafbar.

Mitte März 2018 erstellte die Sozialbehörde Uster einen Beschluss. Der Bezirksrat hiess dann aber einen Rekurs gegen diesen Beschluss gut und stellte klar, dass eine rechtlich erhebliche Tatsachenbehauptung in diesem Beschluss nicht zutreffend sei.

Nachdem der Entscheid des Bezirksrats unangefochten rechtskräftig wurde, wurde gegen den betreffenden Beamten bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland eine Strafanzeige eingebracht, wegen Falschbeurkundung bzw. Urkundenfälschung im Amt.

Das Bundesgericht hat mittels Rechtsprechung festgelegt, dass die kantonalen Obergerichte in speziellen juristischen Verfahren, Ermächtigungen zu Strafuntersuchungen erteilen oder verweigern können. Der wesentliche Grund für diese Ermächtigungsverfahren war ursprünglich eigentlich, dass die Justiz Strafuntersuchungen gegen Beamte verhindern kann, wenn Strafanzeigen unbegründet oder in böswilliger Absicht erfolgen.

In der Praxis dienen diese Ermächtigungsverfahren nun aber dazu, dass Beamte welche Straftaten zum Vorteil von Behörden begehen, regelmässig vor Strafuntersuchungen geschützt werden.

Die Staatsanwaltschaft beantragte dann beim Obergericht des Kantons Zürich, dass die Ermächtigung zu einer Strafuntersuchung gegen den Beamten der Sozialbehörde Uster nicht zu erteilen sei. Mit Beschluss vom 6. November 2018 verweigerte das Obergericht diese Ermächtigung dann auch.

Dieser Beschluss des Obergerichts ist nun auch Anlass für eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR.

Ein Gericht muss unparteiisch handeln. Diejenige Person welche Strafanzeige erstattete und die eine Strafuntersuchung gegen einen Beamten verlangt, hat das Recht dass ihre Argumente unvoreingenommen geprüft werden.

In diesem Gerichtsverfahren wurde der Beamte aber nicht neutral sondern als «Gesuchgegner» bezeichnet und behandelt. Schon damit zeigte das Obergericht des Kantons Zürich wohl klar seine Parteinahme zugunsten des angezeigten Beamten.

Diese Vorgehensweise des Obergerichts stellt wohl einen Verstoss gegen Artikel 6 der EMRK dar: Recht auf ein faires Verfahren.

Im weiteren war festzustellen, dass das Obergericht eine sehr wesentliche Sachverhaltsfeststellung des Bezirksrats Uster wiederholt und zugunsten des Beamten missachtete. Zudem war festzustellen, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Obergericht einen wesentlichen Straftatbestand des Strafgesetzbuchs (Artikel 317 Absatz 2: Fahrlässige Urkundenfälschung) vorsätzlich missachtete.

Wird bei einer Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige gegen einen Beamten eingereicht, der zum Vorteil einer Behörde handelte, stellt sich die Staatsanwaltschaft blind und taub, leidet plötzlich an akuten Gedächtnisstörungen und an Leseschwäche, kann sich nicht mehr erinnern und kann nicht mehr lesen was im Strafgesetzbuch steht. Das gleiche gilt für die Oberstaatsanwaltschaft und das Obergericht des Kantons Zürich.

Es entspricht nicht einem fairen Verfahren, wenn sowohl eine Staatsanwaltschaft als auch ein Obergericht alles mögliche unternehmen, um eine Strafuntersuchung gegen einen Beamten zu verhindern.

Es entspricht nicht einer fairen Behandlung von, nicht nur aber auch, sozialhilfebeziehenden Personen, wenn die Kantonsregierung solche Zustände bzw. Handlungsweisen von Behörden offensichtlich seit vielen Jahren toleriert und nichts dagegen unternimmt.

Selbstverständlich gilt für den erwähnten Beamten sowie auch für alle Staatsanwälte, sowie für alle Oberstaatsanwälte, sowie für alle Richter des Obergerichts des Kantons Zürich die Unschuldsvermutung.

Beginnen könnte man mit einer ganz einfachen Massnahme: Sämtliche Personen welche im Kanton Zürich bei Sozialbehörden arbeiten, sämtliche Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sämtliche Richter des Obergerichts des Kantons Zürich, sowie alle Richter des Bundesgerichts erhalten Papierausgaben der Bundesverfassung, des zürcher Sozialhilfegesetzes, der SKOS-Richtlinien, des Strafgesetzbuchs sowie der Strafprozessordnung zugestellt, mit der untertänigsten Bitte, sich doch daran zu halten, wenn es denn nicht zu viele Umstände machen würde.

Uster, 4. April 2019

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier